



Landesstudierendenvertretung
c/o AStA-Geschäftsstelle
Duale Hochschule (DHBW)
Friedrichstraße 14
70174 Stuttgart

praesidium@lastuve-bawue.de
www.lastuve-bawue.de

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Baden-Württemberg
Königstraße 46
70173 Stuttgart
- per Email -

9. September 2015

Stellungnahme zum Entwurf der VWV Studentische QSM

Sehr geehrte Damen und Herren

die Landesstudierendenvertretung (LaStuVe) versteht sich als Interessenvertretung der 330.000 Studierenden und 42 Studierendenschaften von Baden-Württemberg. Im folgenden erhalten Sie im Rahmen der Anhörung zur VwV Studentische QSM die Stellungnahme der Landesstudierendenvertretung.

Bezeichnung der Verwaltungsvorschrift

Empfehlung: Umbenennen in "VwV QSM studentisches Vorschlagsrecht"

Begründung: Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Bezeichnung impliziert, dass die restlichen 88% der QSM nicht studentisch sind, und nicht den Studierenden zugute kommen sollen. Grundsätzlich sollten aus jeder Maßnahme finanziert aus QSM mittelbar die Studierenden profitieren. Die restlichen 88% sind nach wie vor zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre einzusetzen, das geht allein schon aus der Bezeichnung "Qualitätssicherungsgesetz" hervor. Der wesentliche Unterschied ist das 11,764% auf Vorschlag der Studierendenschaft vergeben werden soll.

zu Nr. 1.2.1

Dieser Absatz ist sehr gelungen und sollte in genau dieser Form beibehalten werden. Die Landesstudierendenvertretung befürwortet, dass Maßnahmen außerhalb der Sicherung der Qualität von Studium und Lehre, aus diesen Qualitätssicherungsmittel nicht finanziert werden sollen.

zu Nr. 1.2.2

Wir fordern folgende Änderung des Satzes 2 in 1.2.2 zu neu: "Ferner nicht finanziert werden dürfen Maßnahmen, welche ausschließlich Aufgabe der VS sind, sowie Maßnahmen welche die VS und Studierendenwerke eigenverantwortlich durchführen. Hierfür sind die dafür originär vorgesehenen Mittel einzusetzen."

Begründung: Eine strikte Trennung der Aufgaben der VS und der Hochschulen ist schlicht nicht möglich. Es gibt viele Aufgaben der VS, die auch in den Aufgabenbereich der Hochschu-

len fallen, und entsprechend viele Aufgaben der Hochschulen, die auch Aufgabe der VS sind. Ein Teil dieser derzeit effizienter im Sinne der gemeinsamen Aufgabenerfüllung wahrgenommenen Aufgaben ist dem Bereich Sicherung der Qualität von Studium und Lehre zuzuordnen. Fällt nun die Finanzierungsmöglichkeit durch QSM weg, und sollen diese Aufgaben beibehalten werden, bedeutet dies für die VSen und Studierendenwerke eine massive finanzielle Mehrbelastung.

Angebote im Rahmen eines Studium Generales oder ergänzende Lehrangebote in Geisteswissenschaftlichen Fächern (vgl. VWV 3.2.1.1) können je nach thematischer Ausrichtung ein Beitrag zur politischen Bildung sein, und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstseins der Studierenden fördern und wären somit Aufgabe der VS (LHG § 65 Abs 1 Nr 3)

Die Finanzierung von Lehrmaterial bzw. Sportgeräten in den Sport und Bewegungswissenschaften nach (3.2.2.2 VWV) fördert bei zusätzlicher Nutzung in den Abendstunden durch den örtlichen Hochschulsport die sportlichen Aktivitäten der Studierenden (LHG §65 Abs. 2 Nr. 3).

An einigen Hochschulen wird der Hochschulsport gemeinsam durch VS und HS finanziert (z.B. zahlt die VS die Übungsleiter und die HS stellt Räumlichkeiten und Gerätschaften). Diese funktionierende Zusammenarbeit und Kostenteilung zwischen VS und Hochschule sollte durch diese Verwaltungsvorschrift nicht zerstört werden.

In 3.2.3.1 wird erläutert, dass Beratung Aufgabe der HS und Studierendenwerken ist. Wir sehen zusätzlich auch die VS als zuständig an (§65 Abs2 Nr2). Dies widerspricht aber der geforderten Trennung.

Vereinzelt finden Exkursionen in Kooperation mit anderen, auch internationalen Hochschulen statt. Zum einen reduziert die höhere Teilnehmerzahl die Kosten pro Teilnehmer, zum anderen werden manche Angebote gerade in kleinen Studiengängen mit wenig Studierenden erst durch solche Kooperationen möglich. Solche gemeinsam durchgeführten Exkursionen an denen die Studierenden zusätzlich die Möglichkeit haben, über den Rand ihres Studiums hinaus zu blicken, als auch sich mit Studierenden anderer Hochschulen über fachliche Themen auszutauschen, tangieren auch die Aufgabe der Pflege der Studierendenbeziehungen der VS (LHG §65 Abs 2 Nr 2).

Mehrfach wird in der VWV hervorgehoben das Maßnahmen zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre finanziert werden dürfen und sollen. Dadurch ist ausreichend sichergestellt, dass davon abweichende Maßnahmen nicht finanziert werden können. Die Hochschulen haben dies nach Nr. 4.2. zu überprüfen. Die Anzahl der Verwendungsmöglichkeiten darüber hinaus einzuschränken halten wir für nicht zielführend. Wie im Gesetz vorgesehen, sollten aus unserer Sicht mit den QSM Maßnahmen zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre finanziert werden. Die Sätze 2 und 3 verhindern dies in einer Vielzahl an Fällen.

zu 2.5

Wir bitten klarzustellen dass, sollte der Konsens nicht zustande kommen, dies das Vorschlagsrecht der Studierendenschaft nicht einschränkt.

zu 3.1

Wir fordern folgenden Satz zu ergänzen: "Dies beinhaltet auch das Entwickeln von bestehenden sowie das Schaffen von neuen innovativen Strukturen, Methoden und Maßnahmen"

zu 3.2.1.1

Wir fordern die Mehrfachnennung von fachübergreifenden Lehrangeboten in 3.2.1.1 und

3.2.3.3 aufzulösen und die Finanzierung von Lehrbeauftragten sowie die Schaffung zusätzlicher auch fächerübergreifender Lehrangebote als Maßnahme zur unmittelbaren Verbesserung von Studium und Lehre (Stufe 1) in 3.2.1.1 aufzunehmen.

zu 3.2.2.3

In einigen Studiengängen gibt es verpflichtende in der Prüfungsordnung vorgesehene Exkursionen. Wir sind strikt dagegen Pflichtlehre aus den QSM zu finanzieren. Die Schaffung eines grundständigen Lehrangebots ist Aufgabe der Hochschule. Wir empfehlen klarzustellen dass, sollten Pflichtexkursionen gefördert werden, es sich um einen Zuschuss zur Senkung der Teilnahmekosten handeln muss.

zu 4.1

Wir fordern klarzustellen, dass die Mittel zum 01.01. jeden Jahres zur Verfügung stehen und der 01. Mai des darauf folgenden Jahres der Stichtag für die Verwendung ist. Um Schwierigkeiten bei der Umstellung von alten auf neue QSM abzumildern und den Strukturen ausreichend Zeit zugeben, fordern wir für den Haushalt 2015 die Verwendung der Mittel bis zum 1.10.2016 zuzulassen.

zu 4.2

Die Landesstudierendenvertretung sieht vier Wochen als ausreichend an, um zu überprüfen ob ein Vorschlag mit der Verwaltungsvorschrift konform ist. Wir bitten die Frist entsprechend zu verkürzen.

Wir fordern mit Nachdruck zu ergänzen, dass eine etwaige Ablehnung schriftlich und begründet zu erfolgen hat. In der Vergangenheit hat sich bei der Vergabe der QSM an einigen Hochschulen gezeigt, dass die Hochschulleitungen ohne weitere Angaben oder eine Begründung Anträge von Studierenden zurückgewiesen haben.

Im weiteren empfehlen wir in der Verwaltungsvorschrift auf die Möglichkeit zur Schaffung eines Beratungs- oder Schlichtungsverfahrens nach § 1 Absatz 2 Satz 4 Qualitätssicherungsgesetz zu verweisen.

zu 5

Empfehlung: Streichen der Worte: "und mit Ablauf des 31. Dezembers 2020 außer Kraft"
Begründung: Das neue Qualitätssicherungsgesetz tritt am 1. Oktober 2015 zeitlich unbegrenzt in Kraft. Wir fordern daher, dass die Verwaltungsvorschrift wie das Gesetz keinerlei Beschränkung in der Geltungsdauer hat.

Zuständigkeit innerhalb der Studierendenschaft

Wir regen an, dass grundsätzliche Angelegenheiten über die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts durch die Studierendenschaft durch ein Organ der Studierendenschaft geregelt werden müssen, um so die größtmögliche Legitimation durch die Studierenden sicherzustellen.

Vorschlag: "Über die Art des Verfahrens zur Erstellung der Vorschläge entscheidet ein Organ der Studierendenschaft."

Verwaltungsaufwand

Forderung: Hinzufügen des Satzes "Die Kosten zur Verwaltung der QSM vergeben durch die Studierendenschaft trägt die Hochschule." in 4.2.

Begründung: An einigen Hochschulen wurden zu Zeiten der Studiengebühren und der bisherigen QSM Verwaltungskostenpauschalen abgezogen. Unserer Auffassung nach ist das bei den zukünftigen QSM nicht mehr nötig, da der Verwaltungsaufwand minimiert wurde, bzw.

im Vergleich zum Verwaltungsaufwand für das restliche Hochschulbudget unerheblich ist. Wir bitten daher um Klarstellung in der Verwaltungsvorschrift.

Insgesamt ist diese Verwaltungsvorschrift, innerhalb der nicht zufriedenstellenden gesetzlichen Rahmenbedingungen, mit Ausnahme unserer obigen Kommentare sehr gelungen. Wir hoffen das unsere Kritik wahrgenommen wird und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Präsidium der Landesstudierendenvertretung (praesidium@lastuve-bawue.de).

Mit freundlichen Grüßen

Lukas Schulz
Sprecher

Fabian Wiedenhöfer
Sprecher